

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 24.06.20

und Antwort des Senats

Betr.: Tricksen, Täuschen, Tarnen? – Unvollständige Antworten des Senats zur Rücklagenbildung beim Landesbetrieb Kasse.Hamburg

Einleitung für die Fragen:

In der Drs. 22/552 werden einige Fragen zur Bildung umfangreicher Reserven im Landesbetrieb Kasse.Hamburg durch den Senat nicht oder nur unvollständig beantwortet.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *War die Einstellung zusätzlicher Mittel in die Kapitalrücklage bei der Kasse.Hamburg im Haushaltsjahr 2019 zulässig?*

Antwort zu Frage 1:

Die Kasse.Hamburg hatte die einschlägigen Vorgaben der Nummer 1.6.3.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 106, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 26 Absatz 1 sowie § 77 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 LHO (VV Landesbetriebe, Sondervermögen, Hochschulen) derart ausgelegt, dass ein Jahresüberschuss, der aus Betriebsmittelzuschüssen des Kernhaushalts resultiert, in die Kapitalrücklage eingestellt werden könnte. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses ist die Finanzbehörde als Aufsicht führende Behörde nunmehr zu der Erkenntnis gelangt, dass es angezeigt ist, den Jahresüberschuss in die Gewinnrücklage einzustellen. Ein materieller Vorteil für die Kasse.Hamburg ist nicht entstanden, da sich die Höhe des Eigenkapitals des Landesbetriebs Kasse.Hamburg hierdurch nicht verändert.

Frage 2: *Wann genau erfolgte durch wen die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Kasse.Hamburg?*

Antwort zu Frage 2:

Die Finanzbehörde ist als Aufsicht führende Behörde für die Feststellung des Jahresabschlusses der Kasse.Hamburg zuständig. Für das Jahr 2019 ist dieses noch nicht erfolgt.

Frage 3: *Ist es zulässig und beabsichtigt, die Kostenermächtigungen in Produktgruppe 279.02 im laufenden Haushaltsplan 2019/2020 für Zuzahlungen in das Eigenkapital der Kasse.Hamburg zu verwenden?*

Antwort zu Frage 3:

Eine Verstärkung des Eigenkapitals des Landesbetriebs Kasse.Hamburg war im Haushaltsplan 2019/2020 nicht beabsichtigt.

Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Frage 4: *In der Drs. 22/552 heißt es, dass die Finanzbehörde „aufgrund eigener Erkenntnisse“ das Vorgehen der Bildung von Jahresabschlüssen bei der Kasse.Hamburg zukünftig anpassen werde. Welche eigenen Erkenntnisse hat die Finanzbehörde hierzu im Einzelnen seit wann?*

Antwort zu Frage 4:

Die Finanzbehörde hat nach Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses der Kasse.Hamburg im Mai 2020 Kenntnis davon erlangt, dass die Vorgabe der Nummer 1.6.3.1 VV Landesbetriebe, Sondervermögen, Hochschulen auch anders interpretiert werden konnte als von ihr intendiert. Dies führte zu einer internen Klärung und damit einhergehend der Erkenntnis, dass die von der Kasse.Hamburg vorgenommene Zuführung zur Kapitalrücklage nicht von der Vorgabe gedeckt war.

Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Frage 5: *In der Drs. 22/552 heißt es weiterhin: „Zukünftig ist beabsichtigt, das Eigenkapital auf ein bedarfsgerechtes Niveau weiter abzusmelzen.“ Wie hoch ist aus Sicht des Senats oder der zuständigen Behörde die beim Landesbetrieb Kasse.Hamburg derzeit benötigte bedarfsgerechte Eigenkapitalausstattung?*

Antwort zu Frage 5:

Die Überlegungen des Senats sind noch nicht abgeschlossen.